

Richtlinie zur Förderung des Austausches von Kohleheizungen im Stadtgebiet von Herten gültig vom 01.09.2025 bis zum 30.11.2025

1. FÖRDERGRUNDSÄTZE

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Herten soll eine finanzielle Förderung für den Austausch von Kohleheizungen erfolgen.

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz fester fossiler Brennstoffe innerhalb der Stadt Herten zu reduzieren und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Diese Förderrichtlinie ist damit ein wichtiger Baustein, um die bereits 2013 im Rahmen des Masterplan 100% Klimaschutz gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und baut auf dem Ratsbeschluss zum 10-Punkte-Plan – Priorität Klima aus 2019 auf.

2. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- a) Die Stadt Herten gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für den Ersatz von Kohleheizungen, die als Einzelöfen, Etagenheizungen oder Zentralheizungen betrieben werden.
- b) Die Förderung kann für Wohngebäude sowie gemischt genutzte Immobilien beantragt werden.
- c) Reine Gewerbeimmobilien sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer*innen sowie Erbbauberechtigte.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN

- a) Die Zuwendung wird für den Ersatz von Kohleheizungen durch energieeffiziente Heizungen, die mit einem anderen, klimafreundlicheren Energieträger betrieben werden, gezahlt.
- b) Die Zuwendung wird sowohl für den Ersatz von Einzelfeuerungsanlagen, Etagenheizungen als auch Zentralheizungen gezahlt. Bei dem Ersatz von Einzelöfen müssen alle kohlebeschickten Öfen pro geförderter Wohneinheit ausgetauscht werden.
- c) Ölbetriebene Heizungsanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. FÖRDERBEDINGUNGEN

Eine Zuwendung für die vorgenannten Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind.

- a) Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Planungsleistungen).
- b) Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen sein. Ist die genannte Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Herten einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung entscheidet.
- c) Vor Antragstellung muss eine Beratung verpflichtend in Anspruch genommen werden. Eine Kopie des Beratungsberichtes muss dem Antrag auf Förderung beigelegt werden. Die Beratung kann in den Stadterneuerungsgebieten Innenstadt und Westerholt/Bertlich durch die Quartiersarchitekt*innen durchgeführt werden, in den anderen Gebieten durch die Hertener Stadtwerke, die Verbraucherzentrale NRW oder eine*n fachlich qualifizierte*n Energieberater*in. In den Stadtteilbüros und bei den Hertener Stadtwerken fallen keine Kosten für die Beratung an. Beratungskosten der Verbraucherzentrale NRW werden bis zu einer Höhe von 30 Euro von der Stadt Herten übernommen und unter Voraussetzung eines entsprechenden Nachweises im Rahmen der Zuwendungsauszahlung erstattet.
- d) Die Maßnahme muss vereinbar mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen sein. Notwendige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (z.B. bauordnungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde etc.). Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem*der Zuwendungsempfänger*in.

- e) Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Fachgerechte Eigenleistungen sind grundsätzlich zugelassen, werden aber nicht als förderfähige Kosten anerkannt.
- f) Bei Brennstoffen als neuem Energieträger muss der sachgerechte Betrieb durch die Abnahme einer*s Schornsteinfegerin*s bestätigt werden.
- g) Bei der Installation einer Zentral- oder Etagenheizung mit wassergeführter Wärmeverteilung muss ein hydraulischer Abgleich vorgenommen und ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.
- h) Das Gebäude muss den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen oder der*die Verfügungsberechtigte ist nachweislich dabei, diese Missstände zu beseitigen.
- i) Der Stadt Herten ist das Erstellen von Dokumentationen und die Veröffentlichung der Neugestaltung in Wort und Bild gestattet.

6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- a) Die Fördermittel werden als nicht zurückzuzahlende Zuschüsse gewährt.
- b) Die Höhe des Zuschusses für den Austausch beträgt pro Wohneinheit 70 % des Anschaffungspreises der neuen Heizung, maximal jedoch 1.000 €.
- c) Die Zuwendung wird pro abgeschlossene Wohneinheit nur einmal gezahlt.
 - i. Wenn als Ersatz von Einzelöfen mehrere neue Einzelöfen angeschafft werden, gilt dies als neue Heizungsanlage für die Wohneinheit und wird nur einmal bezuschusst.
 - ii. Wird eine neue Zentralheizung für mehrere abgeschlossene, kohlebeheizte Wohneinheiten installiert, wird die Förderung pro Wohneinheit ausgezahlt.
 - iii. Werden mehrere Wohnungen zu einer zusammengefasst oder anderweitige bauliche Veränderungen vorgenommen, wird die Förderung pro entstehender neuer Wohneinheit gezahlt.
- d) Pro Förderobjekt kann die Förderung für maximal fünf abgeschlossene Wohneinheiten voll in Anspruch genommen werden. Für eine höhere Anzahl von Heizungswechseln pro Antragsteller*in ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.
- e) Wird als Ersatz von Einzelöfen erstmals eine neue Zentral- oder Etagenheizung mit wassergeführter Wärmeverteilung eingebaut, erhöht sich der Zuschuss für Einzeleigentümer*innen unabhängig von den Wohneinheiten einmalig um 1.000 Euro.
- f) Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder Reihen- und Doppelhausanlagen, die sich erstmals für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmeversorgung entscheiden, erhält jede*r Eigentümer*in zusätzlich zum Zuschuss für die Wohneinheit einmalig 500 Euro.

- b) Das Stadtentwicklungsamt der Stadt Herten prüft alle eingehenden Anträge auf Einhaltung der Maßgaben dieser Richtlinie.
- c) Für die Förderung können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
- d) Über den Antrag wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- e) Die geförderte Maßnahme ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auszuführen.
- f) Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen.
- g) Sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

10. LEISTUNGSNACHWEIS

Der Nachweis über die Durchführung der Umrüstungsmaßnahme erfolgt durch das Einreichen der folgenden Unterlagen:

- a) Rechnungen zur Maßnahme (z.B. Anschaffungen, beauftragte Firmen etc.)
- b) ggf. Rechnung der Verbraucherzentrale NRW (z.B. Kontoauszug),
- c) Nachweis der Begleichung der zuvor genannten Rechnungen a) und b) (z.B. durch Kontoauszüge)
- d) Bei Brennstoffen: Abnahmeprotokoll der*s Schornsteinfegerin*s
- e) Bei Zentral- und Etagenheizungen: Nachweis über erfolgten hydraulischen Abgleich
- f) Fotodokumentation der erfolgten Umsetzung der Maßnahme
- g) Die Stadt Herten behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage nach Absprache vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Unterlagen zum erfolgten Heizungsaustausch sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

11. AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Heizungsanlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

12. ZWECKBINDUNGSFRIST

Die neue Heizungsanlage muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Im Falle eines Eigentümer*innenwechsels ist der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an den*die Rechtsnachfolger*in weiterzugeben.

13. BEHANDLUNG VON VERSTÖßEN

Der Zuwendungsbescheid kann – auch nach Auszahlung der Zuwendungsmittel - bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, einer Missachtung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid oder falscher Angaben im Förderantrag jederzeit widerrufen werden. Zum Beispiel die zweckfremde Verwendung von bewilligten Zuwendungsmitteln und die Demontage, Stilllegung oder Zweckentfremdung der geförderten Heizungsanlage können einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich ziehen.

Bereits ausgezahlte Zuwendungsmittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

14. INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft und läuft am 30.11.2025 aus.